

# Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

(vom 13. September 2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13. Februar 2019)

#### 1. Grundsatz

Die Stadt Münster fördert im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Ziele der Förderung sind:

- entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung zu f\u00f6rdern
- Veränderungen im persönlichen Alltagshandeln zu bewirken
- das Verständnis für unterschiedliche Entwicklungen zu fördern
- solidarisches Handeln anzubahnen und umzusetzen
- eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) zu fördern
- entwicklungspolitisches Engagement in Münster und mit Partnern in der Einen Welt zu vernetzen, weiterzuentwickeln und effektiver zu gestalten
- die Bevölkerung für Fragen der sozialen Gerechtigkeit und des interkulturellen Lernens zu sensibilisieren
- ehrenamtliches Engagement zu stärken
- zu einer echten Chancengleichheit von Frauen und Männern beizutragen

Gefördert wird entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in Münster, die

- den Zusammenhang zwischen lokalem Handeln und dessen globalen Auswirkungen deutlich macht
- Alltagshandeln von Personen und Institutionen verändern möchte
- eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und der SDGs voran treibt
- friedenssicherndes und humanitäres Handeln fördert
- Menschenrechte stärkt
- für soziale Solidarität zwischen allen Einwohnerinnen und Einwohnern eintritt, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status
- der Vernetzung entwicklungspolitischen Engagements dient

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

# 2. Antragsberechtigung

Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen aus Münster bzw. mit Arbeitsschwerpunkt Münster können Zuschüsse beantragen. Städtische Ämter erhalten keine Mittel nach diesen Richtlinien.

# 3. Anträge

Antragsformulare sind erhältlich bei der Geschäftsstelle des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit und im städtischen Internet unter

https://www.stadt-muenster.de/ratsservice/politik-und-verwaltung/beirat-fuer-kommunale-entwicklungszusammenarbeit/foerdermoeglichkeiten.html

# 4. Fördermöglichkeiten

# 4.1. Förderung von Projekten

# 4.1.1. Förderung von Projekten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit kann bis zum 31.01. jeden Jahres ein Thema und den Zeitraum für eine entwicklungspolitische Veranstaltungsreihe festlegen, die im zweiten Halbjahr durchgeführt wird. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe wird eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen und Initiativen angestrebt, um Synergie-Effekte zu nutzen und einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Gelder zu ermöglichen.

#### Antragsverfahren:

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- wie fügt sich das Projekt in den Rahmen der Veranstaltungsreihe ein?
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

Die Antragsfrist wird jährlich neu festgelegt und veröffentlicht.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit entscheidet, welche Projekte aufgenommen werden und koordiniert den Ablauf der Veranstaltungsreihe. In einer Programmübersicht werden alle Projekte kurz vorgestellt. Die Organisatoren der einzelnen Projekte sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung ihres Projektes sowie für die zweckentsprechende Verwendung des zur Verfügung gestellten Zuschusses.

# 4.1.2. Förderung von Einzelprojekten

Folgende Einzelprojekte können gefördert werden:

- Informationsveranstaltungen in Münster (Vortrag, Wochenendseminar, Workshop, Ausstellung, Filmvortrag, Kulturveranstaltung, ...)
- Erstellung von Informationsmedien

## Antragsverfahren:

Der Antrag soll drei Wochen vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:

- eine detaillierte Beschreibung des Projektes
- das Projektziel
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

#### 4.1.3. Zuschusshöhe

Der Zuschuss für Projekte im Rahmen von Veranstaltungsreihen und für Einzelprojekte beträgt maximal 75 % des Differenzbetrages (Ausgaben abzüglich Einnahmen) und höchstens 500,00 € Eine höhere Förderung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei Kooperationsveranstaltungen. Die Veranstalter und die beteiligten Kooperationspartner erhalten keine Honorarzahlungen sondern nur die Entschädigung ihres tatsächlich entstandenen Aufwandes.

## 4.1.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit folgenden Informationen eingereicht wird:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben Belege in Höhe des Zuschusses
- Bericht über Verlauf und Auswertung des Projektes

Ergibt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Reduzierung der Gesamtkosten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden, wird kein Zuschuss gewährt.

# 4.2. Institutionelle Förderung

Gefördert werden entwicklungspolitische Netzwerke (Dachverbände) in Münster. Dadurch sollen bestehende Infrastrukturen für die entwicklungspolitische Arbeit in Münster gesichert und ehrenamtliches Engagement gefördert werden. Bezuschusst werden: Personalkosten, Mietkosten, Kosten für die Bürounterhaltung und sonstige Sachkosten.

## Antragsverfahren:

Anträge müssen bis zum 01. Oktober für das Folgejahr eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der Netzwerkfunktion
- Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten in den letzten 3 Jahren
- Zielgruppen
- Einbindung in kommunale entwicklungspolitische Zusammenhänge
- Geplante Arbeiten und Aktivitäten im Folgejahr
- Übersicht über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr
- Bei erstmaligen Anträgen zusätzlich die Einnahme-/Ausgabe-Bilanzen der letzten 3 Jahre

#### 4.2.1. Zuschusshöhe

Als Zuschuss zur "Institutionellen Förderung" kann maximal ein Betrag in Höhe von 8.000,00 € pro antragstellende Organisation gewährt werden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

#### 4.2.2. Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach der Bewilligung ausgezahlt. Zum Jahresschluss – spätestens bis zum 01. März des Folgejahres – ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Tätigkeitsbericht
- Unterschriebene Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben im Förderjahr, z.B.
  Kassen- oder Finanzbericht
- Kassenprüfungsbericht
- Stellungnahme über die erreichten Ziele bzw. warum Ziele nicht erreicht wurden

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- er nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde,
- sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert haben,

• die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden.

#### 5. Drittmittel

Grundsätzlich sind anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen und im Rahmen des Möglichen voll auszuschöpfen. Sofern verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Stadt Münster in Betracht kommen, erfolgt im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachämtern. Eine Förderung von mehr als 100% der beantragten Summe wird ausgeschlossen.

# 6. Zuständigkeit

- **6.1.** Über Zuschüsse ab 500,00 € entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit.
- 6.2. Zuständig für Zuschüsse bis 500,00 € ist der Oberbürgermeister. Vor der Entscheidung ist der Vorprüfungsausschuss des Beirats für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu beteiligen. Der Beirat wird jeweils in der folgenden Sitzung informiert. Der Vorprüfungsausschuss besteht aus bis zu 4 Mitgliedern des Beirats. Der Beirat benennt diese Personen und die bis zu 4 Stellvertretungen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder im Beirat sein müssen.

# 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und gelten erstmalig für die Zuschussgewährung im Jahr 2019.